

Die Löhne im Saarbergbau

Im Bergmannskalender für das Jahr 1949 haben wir unter dem gleichen Titel Seite 160 u. ff. die Löhne aus dem Jahr 1947 und in dem Artikel:

„Neues Recht über Lohn, Gehalt, Arbeits- und Dienstvertrag“

Seite 78 u. ff., die dem Inhalt des Einzelarbeitsvertrages zu Grunde liegenden Bestimmungen aufzeigt.

Zur Vervollständigung der vorangeführten Rechtsgrundlagen bringen wir nachstehend die Änderungen im Lohn- und Arbeitsvertragsrecht, die 1948 vorgenommen wurden.

Zunächst ist hier die Anordnung 47/186 vom 31. Dezember 1947 zu erwähnen, nach welcher die Stundenlöhne ab 1. Dezember 1947 um 7,13 Frs. erhöht wurden. (Amtsblatt Nr. 2/48.)

Als Sonderanordnung hinsichtlich der Entlohnung muß die Programm-Prämie — die ohne rechtliche Verpflichtung durch den Gesetzgeber ab 1. Juli 1948 an alle Belegschaftsmitglieder auf Grund des Leistungsprogramms gezahlt wird — erwähnt werden.

Im September wurden auf Grund der Anordnung vom 10. September 1948 betr. Gewährung einer einmaligen und einheitlichen Zulage an Lohn- und Gehaltsempfänger ein Betrag von 2500,— Frs. gezahlt. Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung wurden von diesem Betrag nicht erhoben.

Dieser Ausnahmezulage folgte auf Grund der Anordnung zur Hebung der Kaufkraft vom 4. Oktober 1948 eine Erhöhung der Stundenlöhne (Einheitszulage) um $6,65 \text{ Frs.} \times 8 = 53,20 \text{ Frs. je Schicht}$.

Auch für diesen Lohn muß gegebenenfalls ein Zuschlag für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt werden. — Für Jugendliche unter 18 Jahren kommen die vorgesehenen Prozentsätze in Frage.

Außer der Stundenzulage erhalten sämtliche Belegschaftsmitglieder eine weitere Zulage zum Lohn, die lohnsteuerfrei ist. Diese Zulage, die als Cederalsteuer bezeichnet ist, beträgt z. B. bei einem Bruttoeinkommen von 14 800,— Frs. im Monat für die Steuerstufe III, 1 468,— Frs.

Die Anordnung zur Hebung der Kaufkraft ist rückwirkend ab 1. September 1948 in Kraft gesetzt worden.

Ab 1. November 1948 wurde die Einheitszulage für die Übertagearbeiter mit dem Koeffizienten 112,5 und für die Untertagearbeiter mit dem Koeffizienten 132 umgerechnet. Hiernach erhöhte sich der Stundenlohn der Übertagearbeiter von 53,20 auf 59,85 Frs. und für die Untertagearbeiter von 53,20 Frs. auf 70,22 Frs.

Die Nachtzulage wurde ab 1. November 1948 für die Untertagearbeiter auf 71,68 Frs. und für die Übertagearbeiter auf 61,08 Frs. erhöht.

Mit Wirkung vom 1. November 1948 wurde die Alterszulage neu gestaltet, so daß die im Bergmannskalender für das Jahr 1949, Seite 161, aufgeführte Tabelle ab 1. November 1948 nicht mehr gültig ist.

Als Alterszulage werden ab 1. November 1948 für je 3 Dienstjahre 2 Punkte gewährt, so daß mit 30 Dienstjahren die höchste Alterszulage mit 20 Punkten erreicht ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Einzelheiten hinsichtlich der Alterszulagen auf, welche die Belegschaftsmitglieder — gleich ob unter oder über Tage beschäftigt — ihrem Dienstalter entsprechend erhalten.

1. Unter Tage

Dienstjahre	Punkte	Frs. je Stunde	Frs. je 8stündiger Schicht
3	2	1,143	9,14
6	4	2,287	18,29
9	6	3,430	27,44
12	8	4,574	36,59
15	10	5,718	45,74
18	12	6,861	54,88
21	14	8,005	64,04
24	16	9,148	73,18
27	18	10,292	82,33
30 u. mehr	20	11,346	91,48

2. Über Tage

3	2	0,974	7,79
6	4	1,949	15,59
9	8	2,923	23,38
12	6	3,898	31,18
15	10	4,873	38,98
18	12	5,847	46,77
21	14	6,822	54,57
24	16	7,796	62,36
27	18	8,771	70,16
30 u. mehr	20	9,746	77,96

Geklärt ist auch die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Absätze 7 und 8 des Artikels 15 vom Bergbaustatut in Anwendung kommen. Die beiden Absätze lauten:

„Wird ein Untertage-Arbeiter infolge einwandfrei festgestellter Abnutzung als Folge seiner früheren Untertage-Tätigkeit oder eines Betriebsunfalles bzw. einer Berufskrankheit an einen anderen Arbeitsplatz unter Tage verlegt, so behält er den Lohn seiner bisherigen Kategorie, wenn er mindestens 40 Jahre alt ist oder sich seit 10 Jahren in der Kategorie befindet.“

Wird ein Untertage-Arbeiter aus den gleichen Gründen von unter Tage nach über Tage verlegt, so wird er — unbeschadet der Bestimmungen des Art. 14 — in die Übertage-Kategorie mit gleicher Nummer eingestuft, wenn er mindestens 10 Jahre in der betr. Kategorie war. Falls die Verlegung wegen Betriebsunfall oder Berufskrankheit erfolgt ermäßigt sich diese Frist von 10 auf 3 Jahre.

Jedoch wird die Einstufung in Kategorie VI über Tage nur den Handwerkern gewährt, die in der Lage sind, Facharbeiten über Tage zu verrichten, die zu dieser Kategorie berechtigten.“

Die Verlegungen infolge verminderter Arbeitsunfähigkeit fallen — wenn sie nach dem 1. Oktober 1948 erfolgt sind — unter Artikel 15 vom Tage der Verlegung ab gerechnet. Für Verlegungen aus dem gleichen Grunde, die während der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 1. Oktober 1948 vorgenommen wurden und nach dem 1. Oktober 1948 weiter bestehen, wird der Artikel 15 lohnmäßig ab 1. Oktober 1948 angewandt.

Arbeitern — die glauben, Anspruch auf Aufrechterhaltung ihrer Kategorie machen zu können — steht es frei, einen entsprechenden Antrag an das Personalbüro ihres Betriebes zu richten.

Die Frauenzulage und das Kindergeld wird ab 20. November 1947 für sämtliche Arbeitnehmer in gleicher Höhe in monatlichen Beträgen gezahlt, und zwar:

	Frauen- geld	1. weitere Kind	weitere Kinder
20. 11. 47 bis 31. 12. 48	Frs. 300	300	600
1. 1. 48 bis 30. 6. 48	Frs. 300	500	1200

(Siehe auch Bergmannskalender 1949, Seite 160)

	Frauen- geld	1. weitere Kind	weitere Kinder
Das Frauengeld beträgt jedoch, wenn daneben			
Kindergeld gezahlt wird	Frs. 500		
1. 7. 48 bis 31. 8. 48	Frs. 800	800	1500
1. 9. 48	Frs. 1200	1000	2000

Um unseren Belegschaftsmitgliedern beim Nachprüfen des verdienten Lohnes behilflich zu sein, bringen wir nachstehend die Lohnberechnung für Kategorie I über Tage, wie diese zur Zeit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wird:

Kat. Lohn I über Tage Frs.	Progr.- Prämie 3,7%	Summe: Spalte 1 u. 2	Einheits- Zulage	Alters- Zulage 8 Punkte	Summe: Spalte 3, 4, 5	Ausgl.- Zulage 48 Sid. Woche	Regelm.- Prämie	Lohn je Schicht
1	2	3	4	5	6	7	8	9
407,60	15,08	422,68	59,85	31,18	513,71	20,54	53,42	597,67

Am viertletzten Arbeitstag im Monat Dezember 1948 waren in sämtlichen Betrieben der Régie des Mines de la Sarre an Arbeitern beschäftigt 62 524
ein Mehr gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahre von 4 464
= 7,688 %

Das Gesamteinkommen dieser Arbeiter von unter und über Tage betrug im Jahre 1948
Frs. 16 614 788 994,—

Der Leistungslohn der Gedingearbeiter betrug je Schicht Frs. 832,44
der sonstigen Arbeiter unter Tage Frs. 620,92
aller Arbeiter unter Tage Frs. 747,36
aller Arbeiter über Tage Frs. 468,21
aller Arbeiter unter und über Tage Frs. 643,83

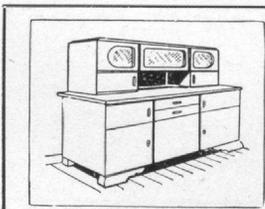
Der Nettolohn betrug je Schicht für alle Arbeiter unter Tage Frs. 1 001,75
für alle Arbeiter unter und über Tage Frs. 868,89

Im Gesamteinkommen sind außerdem enthalten:
Frauen- und Kindergeld 1948 Frs. 1 099 117 538,—
Frauen- und Kindergeld (Nachzahlung für 1947) Frs. 17 001 910,—
Nachzuschlag Frs. 223 427 728,—
Zuschläge für Sonntagsarbeit Frs. 167 953 178,—
Zuschläge für Überarbeiten Frs. 48 129 968,—
Prämien (Drittelführer) Frs. 33 271 703,—

Programm-Prämie Frs. 254 357 232,—
Ausgleichsentschädigung Frs. 503 669 310,—
Alterszuschlag Frs. 282 321 740,—
Regelmäßigkeitsprämie Frs. 1 190 676 922,—
Wohnungsgeld Frs. 2 736 815,—
Bezahlte Feiertage Frs. 76 913 995,—
Fahrgelderstattung Frs. 261 177 047,—
Einheitszulage (einschl. 2500,— Frs. Teuerungszuschlag Aug. 1948) Frs. 518 767 851,—
Wegegeld Frs. 957 581,—
Steuerrückerstattung Frs. 250 528 985,—
Sonderversgütung (2000,— und mehr) Frs. 137 942 944,—
Urlaubsentschädigung
Erholungsurlaub Frs. 713 121 273,—
Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, Heirat, Geburt usw. Frs. 25 577 208,—
Urlaubsabgeltung Frs. 53 022 876,—

Durch die fortschreitende Produktionssteigerung im französischen Wirtschaftsraum ist in den letzten Monaten der erstrebte Erfolg — Stabilisierung der Währung — in Erscheinung getreten. Dies hatte zur Folge, daß die Preise gestoppt wurden, teilweise sogar fallende Tendenz zeigten.

Dieser Vorgang führt zur Stabilisierung der Löhne. Das Auswiegen der Preise und somit auch der Löhne innerhalb der Weltwirtschaft wird jedoch noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Dieser Vorgang ist aber im Hinblick auf die Verflechtung der Wirtschaft nicht zu umgehen.



1872 77 Jahre **1949**
im Dienste des gemüthlichen u. soliden Bergmannsheimes
Möbelhaus Phil. FINK & Co
DUDWEILER - Bahnhofstrasse 11
jedem Bergmann im Sulzach- und Fischbachtal ein Begriff
für **Qualität - Geschmack - Anständigkeit**

